

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 06. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Oktober 2022)

zum Thema:

Wie werden die Erstattungen für das sog. Sozialticket berechnet?

und **Antwort** vom 22. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13506

vom 06. Oktober 2022

über Wie werden die Erstattungen für das sog. Sozialticket berechnet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Bezug: 19/13207

1. Nach Auskunft des Senats in der Anfrage 19/13207 schwankte die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer des Berlin-Ticket S in den Monaten Mai und September in den Jahren 2019 bis 2022 erheblich. Im Mai 2022 erreichte sie in der Zeitreihe den Tiefststand. Wie wird der Verlustausgleichsbetrag des Landes Berlin an die BVG und die S-Bahn Berlin GmbH berechnet bzw. wie wird der vertraglich vereinbarte Verlustausgleichsbetrag bestimmt?

Zu 1.: Bei der vertraglichen Vereinbarung mit der BVG AöR und S-Bahn Berlin GmbH handelt

es sich um einen Verlustausgleich. Der notwendige Ausgleichsbetrag wird für jedes Kalenderjahr kalkuliert und dann als Pauschalbetrag in monatlichen Beträgen an die Verkehrsunternehmen gezahlt. Die Ausgleichssumme errechnet sich aus den durchschnittlichen Kosten pro Fahrt multipliziert mit den für das jeweilige Kalenderjahr erwarteten Fahrten mit dem Berlin-Ticket S. Von diesen Kosten werden die erzielten Umsatzerlöse mit dem Berlin-Ticket S abgezogen, um das Defizit der Beförderung mit dem Berlin-Ticket S zu kalkulieren. Von diesem Defizit trägt das Land Berlin aktuell einen Anteil von 25 Prozent als Verlustausgleich für BVG und S-Bahn Berlin GmbH.

2. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer des Berlin Ticket S und dem Verlustausgleichsbetrag?

Zu 2.: Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer (Verkaufsstückzahl) des Berlin-Ticket S ist einer von mehreren Faktoren für die Kalkulation des Verlustausgleichsbetrags. Ebenfalls dazu gehören die Entwicklung des Gesamtaufwands der beiden Verkehrsunternehmen, die unternehmensbezogenen Fahrgastfahrten insgesamt und des Berlin-Ticket S sowie der Preis für das Berlin-Ticket S und die erzielten Gesamterlöse mit dem Berlin-Ticket S.

3. Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Zu 3.: Die Inanspruchnahmequote des Berlin-Ticket S liegt in Bezug auf die Anzahl anspruchsberechtigter Personen (ohne Kinder) bei rd. 34 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nutzerquote durch Faktoren, wie der Einführung eines neuen Verfahrens zur Ausstellung und dem Versand eines neuen Berechtigungsnachweises von Amts wegen an alle anspruchsberechtigten Personen, die Einführung einer VBB-Kundenkarte Berlin-Ticket S und die Absenkung des Preises des Berlin-Tickets S erhöhen wird.

Berlin, den 22. Oktober 2022

In Vertretung

Tino S c h o p f

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe